

Hauptsatzung der Stadt Itzehoe
in der Fassung des III. Nachtrages vom 19.04.2010

(Diese Satzung stellt ein Arbeitsexemplar – nicht veröffentlicht – dar. Sie setzt sich zusammen aus der Ursprungssatzung vom 25.11.2003, der I. Nachtragssatzung beschlossen am 09.11.2006, der II. Nachtragssatzung beschlossen am 13.11.2008 und der III. Nachtragssatzung beschlossen am 25.03.2010. Die Originalfassungen sind bei der Verwaltungsabteilung der Stadt Itzehoe einzusehen.)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 13.11.2003 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für die Stadt Itzehoe erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt in Rot über blaue Wellen auf einer durchgehenden silbernen Mauer zwei spitzbedachte silberne Zinntürme mit geschlossenem Tor; zwischen den Turmdächern ein silbernes Nesselblatt.
- (2) Die Stadtflagge zeigt im weißen, an den Rändern der beiden Längsseiten von je einem schmalen weißen und einem etwas breiteren roten Streifen begrenzten Feld das Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Itzehoe“.
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese oder dieser kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.

§ 2

Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Ratsversammlung“.
- (2) Die Stadtvertreterinnen führen die Bezeichnung „Ratsherrin“, die Stadtvertreter die Bezeichnung „Ratsherr“.

§ 3

Einberufung der Ratsversammlung

- (1) Die Ratsversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.
- (3) Die Geschäftsordnung regelt die inneren Angelegenheiten der Ratsversammlung, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, soweit die Gemeindeordnung keine Regelungen enthält.

§ 4

Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Ratsversammlung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher übt die ihr oder ihm als Vorsitzende oder Vorsitzenden der Ratsversammlung nach der Gemeindeordnung, nach dieser Hauptsatzung sowie nach der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung obliegenden Pflichten aus.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt bei öffentlichen Anlässen die Ratsversammlung sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Stadt als Gebietskörperschaft. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stimmen ihr Auftreten für die Stadt im Einzelfall miteinander ab.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch dieser oder diese verhindert, von ihrer oder von seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

§ 5

Bürgermeisterin und Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist in die nach den landesrechtlichen Vorschriften höchstzulässige Besoldungsgruppe eingestuft. Daneben erhält sie oder er eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Itzehoe bei. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Ratsversammlung und der Verwaltung
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in Itzehoe; z. B. durch Erarbeitung eines Frauenförderplanes,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Frauen
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dieses gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte hat der Ratsversammlung einmal im Jahr einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen und zu erläutern.

§ 7

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

- a) **Hauptausschuss**

Zusammensetzung:

10 Mitglieder, davon 9 Ratsmitglieder und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

Nach § 45 b der Gemeindeordnung

- b) **Finanzausschuss**

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon mindestens 5 Ratsmitglieder und bis zu 4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Ratsversammlung angehören können

Aufgabengebiet:

Finanz- und Steuerwesen, Vermögens- und Schuldenverwaltung

c) WirtschaftsausschussZusammensetzung:

9 Mitglieder, davon mindestens 5 Ratsmitglieder und bis zu 4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Ratsversammlung angehören können

Aufgabengebiet:

Wirtschaftsentwicklung und -förderung, Marktwesen

d) BauausschussZusammensetzung:

9 Mitglieder, davon mindestens 5 Ratsmitglieder und bis zu 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Ratsversammlung angehören können

Aufgabengebiet:

Bauwesen, Stadtplanung, Grundstückswesen, Siedlungs- und Wohnungswesen, Feuerlöschwesen, Verkehrswesen, Eigenbetrieb Kommunalservice Itzehoe

e) Umwelt- und KleingartenausschussZusammensetzung:

9 Mitglieder, davon mindestens 5 Ratsmitglieder und bis zu 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Ratsversammlung angehören können.

Aufgabengebiet:

Landschaftspflege, Grünplanung, Forstwesen, Freizeitanlagen, Stadthygiene, Gesundheitswesen, Kleingartenwesen

f) Rechnungsprüfungs-, Eingabe- und BeschwerdeausschussZusammensetzung:

5 Mitglieder der Ratsversammlung

Aufgabengebiet:

Rechnungsprüfungswesen
Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen für die Ratsversammlung aufgrund von an die Ratsversammlung gerichteten Eingaben und Beschwerden in Selbstverwaltungsangelegenheiten

g) Jugend- und SportausschussZusammensetzung:

9 Mitglieder, davon mindestens 5 Ratsmitglieder und bis zu 4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Ratsversammlung angehören können

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten der Jugend, Förderung und Pflege des Sports

h) Schul- und KulturausschussZusammensetzung:

9 Mitglieder, davon mindestens 5 Ratsmitglieder und bis zu 4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Ratsversammlung angehören können

Aufgabengebiet:

Bildungswesen, Kultur- und Gemeinschaftspflege, Bibliothekswesen, Theaterwesen

i) SozialausschussZusammensetzung:

9 Mitglieder, davon mindestens 5 Ratsmitglieder und bis zu 4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Ratsversammlung angehören können

Aufgabengebiet:

Sozialwesen

Die Anzahl der Mitglieder aller Ausschüsse kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 („Überproportionalitätsklausel“) und Abs. 2 GO („beratendes Grundmandat“) erhöhen.

- (2) Die Fraktionen können, als zusätzliche Mitglieder mit beratender Stimme (beratende Mitglieder) im Sinne von § 46 Abs. 2 GO in alle Ausschüsse, außer den Hauptausschuss und den Rechnungsprüfungs-, Eingabe- und Beschwerdeausschuss, auch Bürgerinnen und Bürger entsenden, die der Ratsversammlung angehören können. Diese werden nicht auf die Anzahl der in § 7 Abs. 1 genannten Bürgerinnen und Bürger, die der Ratsversammlung angehören können, angerechnet.

Als beratende Mitglieder in den Hauptausschuss und in den Rechnungsprüfungs-, Eingabe- und Beschwerdeausschuss können nur Ratsmitglieder entsandt werden.

- (3) Folgende in Abs. 1 genannten Ausschüsse tagen nichtöffentlich:
- Finanzausschuss anlässlich der Haushaltsberatungen
 - Rechnungsprüfungs-, Eingabe- und Beschwerdeausschuss

- (4) Für die Mitglieder des Hauptausschusses werden als Vertreterinnen oder Vertreter im Verhinderungsfall stellvertretende Mitglieder aus der Mitte der Ratsversammlung gewählt. Jede Fraktion kann für die übrigen Ausschüsse bis zu 3 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen, davon bis zu 2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Ratsversammlung angehören können. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder einer Fraktion werden tätig, wenn ein Ausschussmitglied ihrer Fraktion oder ein auf Vorschlag ihrer Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Dabei kann ein Ausschussmitglied, das Mitglied der Ratsversammlung ist, nur von einem stellvertretenden Ausschussmitglied, das ebenfalls Mitglied der Ratsversammlung ist, vertreten werden. Die vorstehende Regelung in Satz 4 gilt nicht für die beratenden Mitglieder. Ein beratendes Mitglied, das Mitglied der Ratsversammlung ist, kann, außer im Hauptausschuss und im Rechnungsprüfungs-, Eingabe- und Beschwerdeausschuss auch von Bürgerinnen oder Bürgern, die der Ratsversammlung angehören können vertreten werden. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

§ 8

Aufgaben der Ratsversammlung

Die Ratsversammlung legt die Ziele und Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und trifft alle für die Stadt wichtigen Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, soweit sie sie nicht nach §§ 9, 10 und 11 auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder die ständigen Ausschüsse übertragen hat.

Weiterhin entscheidet die Ratsversammlung in den ihr vorbehaltenen Aufgaben nach § 28 GO. Das sind:

- Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Ratsversammlung entscheidet,
- der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
- die Übernahme neuer Aufgaben, die zu erfüllen die Stadt nicht gesetzlich verpflichtet ist,
- der abschließende Beschluss der Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und Ortsentwicklungsplänen einschließlich städtebaulicher Rahmenplanungen nach § 140 Nr. 4 des Baugesetzbuches,
- die Beteiligung bei der Aufstellung und Fortschreibung von Raumordnungs- und Kreisentwicklungsplänen,
- die Gebietsänderung,
- die Einführung oder die Änderung eines Wappens oder einer Flagge,
- die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung,
- die Änderung und die Bestimmung des Stadtnamens,
- der Abschluss von Partnerschaften mit anderen Gemeinden,
- der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, ab einem Betrag von über 100.000,00 €,
- die allgemeinen Grundsätze für die Ernennung, Einstellung und Entlassung, für die Bezüge und Vergütungen sowie die Versorgung von Beschäftigten der Stadt, soweit nicht ihre Stellung und ihre Ansprüche durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,
- die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte,
- die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von über 200.000,00 €,
- der Erwerb von Vermögensgegenständen, ab einem Betrag von über 200.000,00 €,
- Abschluss von Leasingverträgen, bei einer jährlichen Gesamtbelastung ab einem Betrag von über 100.000,00 €,
- die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, ab einem Betrag von über 200.000,00 €,

- die Errichtung, die wesentliche Erweiterung und die Auflösung von öffentlichen Einrichtungen (§ 101 Abs. 4 GO) und wirtschaftlichen Unternehmen (§ 101 Abs. 1 GO),
- die Gründung von Gesellschaften (§ 102 GO) und anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 GO) sowie die Beteiligung an diesen und deren Gründung,
- die Umwandlung der Rechtsform, die Verpachtung und die teilweise Verpachtung von Eigenbetrieben,
- die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist,
- die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfungsbericht über die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe,
- die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschl. der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens,
- die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und auf Gesetz beruhenden sonstigen Verbänden,
- der Abschluss, die Änderung und die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie die Übertragung oder die Übernahme wesentlicher Aufgaben oder der Satzungsbefugnis zum Gegenstand haben,
- die Bildung, Änderung und Aufhebung von Verwaltungsgemeinschaften zur Erfüllung einer oder mehrerer wesentlicher Aufgaben der Stadt und
- die Festlegung der Grundsätze des Berichtswesens nach § 45 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GO in Verbindung mit §45 c und
- die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde.

§ 9

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Verwaltung der Stadt in eigene Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen der Ratsversammlung und im Rahmen der von ihr bereitgestellten Mittel. Sie oder er ist für die sachliche und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben, die Organisation und den Geschäftsgang der Verwaltung sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung (dies sind Geschäfte bis zu einem Wert von 500.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von 500.000,00 € jährlich) verantwortlich. Sie oder er ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Stadt. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört es insbesondere,
 - die Gesetze auszuführen,
 - die Beschlüsse der Ratsversammlung und der Ausschüsse vorzubereiten und auszuführen und über die Ausführung der Beschlüsse dem Hauptausschuss regelmäßig zu berichten,
 - die Entscheidungen zu treffen, die die Ratsversammlung ihr oder ihm übertragen hat,
 - im Rahmen des von der Ratsversammlung beschlossenen Stellenplanes und der nach § 28 Abs. 1 Nr. 12 GO festgelegten allgemeinen Grundsätze die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für alle Beschäftigten mit Ausnahme der in § 10 Abs. 6 genannten Inhaberinnen und Inhaber von Stellen zu treffen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gliedert die Verwaltung in Sachgebiete und weist diese den ihr oder ihm unterstellten Beschäftigten zu; sie oder er kann auch selbst ein Sachgebiet übernehmen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt ihren oder seinen Vorschlag zur Verwaltungsgliederung sowie Vorschläge zur Änderung der Verwaltungsgliederung der Ratsversammlung vor. Diese kann dem Vorschlag widersprechen. Das Nähere regelt § 55 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 65 Abs. 3 Satz 5 GO.

- (4) Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, ordnet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister für die Ratsversammlung und die Ausschüsse an. Sie oder er darf diese Befugnis nicht übertragen. Das Nähere regelt § 65 Abs. 4 GO.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt die Aufgaben durch, die der Stadt zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind. Sie oder er ist dafür der Aufsichtsbehörde verantwortlich. Soweit die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bei der Durchführung dieser Aufgaben nach Ermessen handeln kann, kann sie oder er sich von den Ausschüssen der Ratsversammlung beraten lassen.
- (6) Für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister gilt § 25 GO entsprechend.
- (7) Sie oder er entscheidet ferner über
- a) Stundungen, bis zu einem Betrag von 200.000,00 €
 - b) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, bis zu einem Betrag von 50.000,00 €
 - c) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag der Verpflichtung von 100.000,00 €
 - d) den Erwerb von Vermögensgegenständen, bis zu einem Vermögenswert von 100.000,00 €
 - e) den Abschluss von Leasingverträgen, bis zu einer jährlichen Gesamtbelastung von 50.000,00 €
 - f) die Veräußerung und die Belastung von Stadtvermögen, bis zu einer Belastung oder eines Vermögenswertes von 150.000,00 €
 - g) die unentgeltliche Veräußerung von Stadtvermögen, Forderungen u. a. Rechten bis zu einem Wert von 30.000,00 €
 - h) die Annahme von Schenkungen und Spenden bis zu einem Wert von 50.000,00 €
 - i) die Hingabe von Darlehen und die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Wert von 75.000,00 €
 - j) die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 100.000,00 €
 - k) die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 - l) die Vergabe von Aufträgen und die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen,
 - m) die Feststellung, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung zur Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit durch Bürgerinnen und Bürger oder für ihr Verlangen auf ihre Abberufung vorliegt (§ 20 Abs. 1 letzter Satz GO)
 - n) Entscheidung über Firmenausschluss bei Preisabsprachen oder Abgabe unrichtiger Erklärungen

Sie oder er entscheidet ferner über die Angelegenheiten unterhalb der in der Zuständigkeitsordnung festgelegten Wertgrenzen.

§ 10

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der von der Ratsversammlung festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Stadtverwaltung. Zu seinen Aufgaben gehört es vor allem,

- die Beschlüsse der Ratsversammlung über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen vorzubereiten,
- die von der Gemeindevertretung nach § 28 Satz 1 Nr. 12 zu beschließenden Grundsätze für das Personalwesen vorzubereiten,
- das von der Ratsversammlung nach § 28 Satz 1 Nr. 26 GO zu beschließende Berichtswesen zu entwickeln und bei der Kontrolle der Stadtverwaltung anzuwenden,
- auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse hinzuwirken.

Der Hauptausschuss kann die vorbereitenden Beschlussvorschläge der Ausschüsse an die Ratsversammlung durch eigene Vorschläge ergänzen. Er kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die den Ausschüssen im Einzelfall übertragenen Entscheidungen (§ 27 Abs. 1 GO) an sich ziehen, wenn der Ausschuss noch nicht entschieden hat.

Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligungssteuerung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister grundsätzlich in öffentlicher Sitzung 2 x jährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

- (2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als zentrales Kontrollgremium ist er verantwortlich für die Erarbeitung und Entwicklung eines wirksamen Kontrollinstrumentariums. Dazu gehört insbesondere, sowohl für die Ausübung der Kontrolle als auch für die Steuerung, die Erarbeitung eines Konzeptes für ein Berichtswesen, das er nach Vorbereitung durch die Verwaltung entwickelt und das von der Ratsversammlung beschlossen wird. In seiner Ausübung der Kontrollfunktion kann er dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung erteilen.
- (3) Dem Hauptausschuss werden nachstehende Entscheidungen übertragen:
 - Vorbereitung der öffentlichen Ausschreibung zur Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters,
 - Wahlvorschläge und Benennung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern in Gerichten und außerstädtischen Gremien,
 - Entscheidungen im Rahmen der Beteiligungssteuerung, soweit diese gesetzlich nicht der Ratsversammlung oder der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister vorbehalten sind,
 - Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche ab einem Betrag von 50.000,00 € bis zu einem Betrag von 100.000,00 €
 - Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von über 100.000,00 € bis zu einem Betrag von 200.000,00 €,
 - Erwerb von Vermögensgegenständen, ab einem Betrag von über 100.000,00 € bis zu einem Betrag von 200.000,00 €,
 - Abschluss von Leasingverträgen, bei einer jährlichen Gesamtbelastung ab einem Betrag von über 50.000,00 € bis zu einem Betrag von 100.000,00 €,
 - die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, ab einem Betrag von über 150.000,00 € bis zu einem Betrag von 200.000,00 €
 - Stundungen, ab einem Betrag von über 200.000 €
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet bei städtischen Baumaßnahmen über 250.000,00 € im Rahmen eines Baukostencontrollings über die Freigabe der Haushaltsmittel vor Beginn des Projektes.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet bei Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die

Verletzung der Treuepflicht; dem Hauptausschuss wird ferner die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen (§ 22 Abs. 4 GO).

- (6) Der Hauptausschuss trifft die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen (Amtsleiterinnen/Amtsleiter bzw. Dezernatsleiterinnen/ Dezernatsleiter) auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (7) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
- (8) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Polizeibeirates wahr.

§ 11

Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse

Die den sonstigen ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der anliegenden Zuständigkeitsordnung. Die Zuständigkeitsordnung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus, Verwaltungsabteilung, eingesehen werden.

§ 12

Einwohnerversammlung

- (1) (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann bei Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Ratsversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als 33 1/3 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher sowie die oder der Ausschussvorsitzende, berichten in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellen diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner;
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Ratsversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser in angemessener Frist zur Beratung vorgelegt werden.

§ 13

Verträge mit Ratsmitgliedern und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Ratsversammlung, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen diese beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 €, halten.
- (2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,00 €, hält.

§ 14

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 30.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen 2.500,00 € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 15

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Itzehoe ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Ratsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. §§ 13,26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 16

Veröffentlichungen

- (1) Bekanntmachungen und Verkündungen der Stadt Itzehoe erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse
www.itzehoe.de.

Innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen vor der Veröffentlichung ist auf Bekanntmachungen im Internet jeweils unter Angabe der Internetadresse in der

„Norddeutschen Rundschau“

hinzuweisen. Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Anders lautende Rechtsvorschriften über örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen bleiben unberührt.

§ 17

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.04.91, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.01.2002, außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 19.11.2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Itzehoe, 25.11.03

Stadt Itzehoe
gez. Rüdiger Blaschke
Bürgermeister

Die Hauptsatzung wurde am 28.11.2003 in der „Norddeutschen Rundschau“ veröffentlicht und tritt am 29.11.2003 in Kraft.

Die Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein zum I. Nachtrag wurde durch Erlass vom 20.12.2006 erteilt. Die I. Nachtragssatzung wurde am 09.02.2007 in der Norddeutschen Rundschau veröffentlicht und tritt am 10.02.2007 in Kraft.

Die Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein zum II. Nachtrag wurde am 04.12.2008 erteilt. Der Hinweis auf die Bekanntmachung wurde am 18.12.2008 in der Norddeutschen Rundschau veröffentlicht. Die II. Nachtragssatzung wurde am 19.12.2008 im Internet unter www.itzehoe.de öffentlich bekannt gemacht und tritt am 20.12.2008 in Kraft.

Die Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein zum III. Nachtrag wurde am 18.04.2010 erteilt. Der Hinweis auf die Bekanntmachung wurde am 22.04.2010 in der Norddeutschen Rundschau veröffentlicht. Die III. Nachtragssatzung wurde am 23.04.2010 im Internet unter www.itzehoe.de öffentlich bekannt gemacht und tritt am 24.04.2010 in Kraft.